

**[Bundesbeschluss
über die Neuordnung im Bildungsbereich
(Bildungsverfassung)**

vom [Datum des Entscheids der Kommission]

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des
Nationalrates vom...¹¹
und die Stellungnahme des Bundesrates vom ...¹²,

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung¹³ wird wie folgt geändert:

Art. 62 Bildung

¹ Bund und Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe
Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz.

² Sie koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch
gemeinsame Institutionen und andere geeignete Vorkehren sicher.

Art. 62a (neu) Schulwesen

¹ Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.

² Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht.
Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder
Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.

¹¹ BBl

¹² BBl

¹³ SR 101

³ Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr (Version NFA).

Variante 1

⁴ Falls geeignete Regelungen nicht auf dem Weg der Koordination zustande kommen, kann der Bund Vorschriften erlassen über den Beginn des Schuljahres, die Dauer der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie über die Anerkennung von Abschlüssen.

Variante 2

⁴ Der Bund kann die Bestrebungen der Kantone unterstützen. Er kann Vorschriften erlassen über den Beginn des Schuljahres, die Dauer der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie über die Anerkennung von Abschlüssen.

Art. 63 Berufsbildung

Der Bund erlässt Vorschriften über die Berufsbildung.

Art. 63a (neu) Hochschulen

¹ Der Bund betreibt die Eidgenössischen Technischen Hochschulen. Er kann weitere Hochschulen und andere Institutionen des höheren Bildungswesens errichten, übernehmen und betreiben.

² Er unterstützt die kantonalen Hochschulen und kann an weitere von ihm anerkannte Institutionen des Hochschulbereichs Beiträge entrichten.

³ Er kann die Unterstützung davon abhängig machen, dass die Qualitätssicherung und die Koordination sichergestellt sind. Dabei nimmt er Rücksicht auf die unterschiedlichen Trägerschaften und achtet auf die Gleichbehandlung von Institutionen mit gleichen Aufgaben.

Art. 63b (neu) Weiterbildung

Der Bund kann Grundsätze für die Weiterbildung erlassen und diese fördern.

Art. 64 Abs. 2

² Er kann die Förderung insbesondere davon abhängig machen, dass die Qualitätssicherung und die Koordination sichergestellt sind.

Art. 65 Abs. 1

¹ Der Bund erhebt die notwendigen statistischen Daten über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Bildung, Raum und Umwelt in der Schweiz.

Art. 66 Abs. 1

¹ Der Bund kann den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für die Ausbildungsbeihilfen an Studierende von Hochschulen und anderen höheren Bildungsanstalten gewähren. Er kann die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeihilfen fördern und Grundsätze für die Unterstützung festlegen (Version NFA)

Art. 67 Abs. 2

² Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.